

Sonderinformation

Erleichterungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund der Corona-Pandemie

Während in vielen Bereichen bereits Fördermaßnahmen aufgelegt und Neuregelungen beschlossen wurden, hat sich die Rechtslage bei den Sozialversicherungsbeiträgen bislang grundsätzlich nicht geändert.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurden und werden die Pflichtversicherungsbeiträge für Beschäftigte in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 2 S. 2 SGB IV zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, die Meldungen sind bis zum fünftletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Werden Sozialversicherungsbeiträge nicht fristgerecht gezahlt, entstehen kraft Gesetzes Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der auf volle EUR 50 abgerundeten Beitragsschuld je angefangenen Monat der Säumnis. Besteht beispielsweise für den März 2020 eine voraussichtliche Beitragsschuld von EUR 1.000, führt bereits eine Zahlung am 30. statt am 27. März 2020 dazu, dass Säumniszuschläge in Höhe von EUR 10,00 entstanden sind.

Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen richtet sich nach § 76 SGB IV und stellt eine Ermessensleistung der Einzugsstelle dar. Eine Stundung darf dabei nach der gesetzlichen Regelung nur erfolgen, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

In der aktuellen Situation kann es vorkommen, dass zum einen aufgrund der Einführung von Kurzarbeit bis zum Melde- und Fälligkeitszeitpunkt noch gar keine Klarheit besteht, welche Beitragsschuld tatsächlich besteht. Zum anderen tritt momentan häufiger die Situation auf, dass Arbeitgeber als Beitragsschuldner nicht die notwendigen Mittel aufbringen können, um die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu zahlen.

Der GKV-Spitzenverband, die Dachorganisation aller gesetzlichen Krankenkassen, die zugleich als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fungieren, hat am 24. März 2020 in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung folgende am 25. März 2020 bereits modifizierten Erleichterungen empfohlen, die voraussichtlich von allen gesetzlichen Krankenkassen umgesetzt werden:

- Arbeitgeber und sonstige Beitragsschuldner haben vorrangig die Möglichkeit der Kurzarbeit und des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld (insbesondere Absenkung der Erheblichkeitsschwelle von einem Drittel auf 10 % der Belegschaft, keine Notwendigkeit des Aufbaus negativer Arbeitszeitsalden, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Ausfallstunden durch die Bundesagentur für Arbeit) sowie die aktuellen staatlichen Förderprogramme, insbesondere die Soforthilfen, in Anspruch zu nehmen.
- Sofern auch unter Berücksichtigung dieser Unterstützungsmaßnahmen dennoch Liquiditätsengpässe bestehen, können auf Antrag des Arbeitgebers die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 bis zum Fälligkeitstermin für den Mai 2020 (27. Mai 2020) gestundet werden. Sicherheitsleistungen hierfür sollen keine erfolgen müssen, auch Stundungszinsen werden insoweit nicht berechnet. Säumniszuschläge und Mahngebühren sollen für diesen Zeitraum ebenfalls nicht berechnet werden.
- Nachdem die Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld nun auch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Ausfallstunden beinhalten, soll bei Kurzarbeit die



Stundung nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge erstattet hat, erfolgen, damit der Arbeitgeber hier nicht zu Lasten seiner Liquidität in Vorleistung gehen muss. Sobald ihm die Beiträge erstattet wurden, muss er diese nicht zunächst aus eigenen Mitteln aufbringen.

- Sofern Beschäftigte freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind und der Arbeitgeber die Beiträge zur freiwilligen Versicherung als so genannter Firmenzahler abführt, gilt eine ihm im Hinblick auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gewährte Stundung auch für die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Anträge sind bei der jeweils zuständigen Einzugsstelle zu stellen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Vorbereitung des Antrags.

Bei Selbständigen, die gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, kommt eine Herabsetzung des Beitrags aufgrund geringerer Einnahmen insbesondere auf Grundlage eines geänderten Bescheids über Einkommensteuervorauszahlungen in Betracht. Auch Erklärungen von Steuerberatern, aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen oder glaubhafte Erklärungen über aktuelle Umsatzeinbußen sollen nach den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands als Nachweise für eine Beitragsherabsetzung dienen können. Selbständige können darüber hinaus die für Arbeitgeber beschlossenen Erleichterungen ebenfalls (nachrangig) in Anspruch nehmen.

Auch hier stehen wir gerne für Unterstützung zur Verfügung.

Abschließend dürfen wir auf Folgendes hinweisen: Bei den Stundungen handelt es sich naturgemäß nur um einen Zahlungsaufschub. Die Zahlungen sind demnach zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. Dies sollte im Zusammenhang mit der nunmehr ohnehin gebotenen Liquiditätsplanung berücksichtigt werden.



Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Michael Zayoz

Rechtsanwalt
michael.zayoz@sonntag-partner.de
phone: +49 821 57058 - 0



Daniel Schild

Teamleiter Lohn | Gehalt
daniel.schild@sonntag-partner.de
phone: +49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>